

DIE EUCHARISTISCHE NÜCHTERNHEIT

Das Indult des Heiligen Offiziums vom 24. November 1950 (Zahl 620/50), durch welches die bisher in Österreich geltenden Dispensen vom Gebot der eucharistischen Nüchternheit in ganz bedeutsamem Umfang vereinheitlicht und erweitert wurden, hat sicher besonderes Interesse an der Rechtsgeschichte dieses Gesetzes hervorgerufen.

Unter dem Gebot der eucharistischen Nüchternheit versteht man jene Normen des kanonischen Rechtes, welche sowohl dem Priester vor der Darbringung des heiligen Opfers als auch allen Gläubigen vor dem Empfang der heiligen Kommunion völlige Enthaltung von Speise und Trank auch in der geringsten Menge seit Mitternacht zur strengen Pflicht machen (cc. 808, 858).

Ratio legis war zu allen Zeiten die Ehrfurcht vor dem hochheiligen Sakrament der Eucharistie. Es sollte durch diese Vorschrift allen zum Bewußtsein kommen, daß die Eucharistie, die Speise der Seele fürs ewige Leben, jeder irdischen Nahrung vorangehen soll. Speise und Trank erhalten unser irdisches Leben. Die Enthaltung davon vor dem Empfang der heiligsten Eucharistie soll uns Mahnung sein, daß in uns alles, was die engste Verbindung mit Christus, unserem wahren und ewigen Leben, beeinträchtigt, vor der heiligen Kommunion sterben soll, damit die Speise fürs ewige Leben in ihrer ganzen Gotteskraft sich voll auswirken könne. Essen und Trinken vor der heiligen Kommunion schließt zudem immer wenigstens die entfernte Gefahr in sich, daß zumindest ein Übermaß eine Verunehrung der Eucharistie verursachen könnte.

So zeigt die ratio legis, wie sehr die Vorschriften der Kirche über die eucharistische Nüchternheit durch das göttliche Recht „sancta sancte tractanda sunt“ nahegelegt werden. Dennoch sind sie einzig Normen des kirchlichen Rechtes, die von der hoheitlichen Gewalt der Kirche erlassen wurden und den Zeitverhältnissen entsprechend geändert werden können. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat darum auch nur die oberste kirchliche Autorität das uneingeschränkte Recht, von dieser Vorschrift einzelnen Gläubigen, den Gläubigen ganzer kirchlicher Verwaltungsbezirke oder ganzen Personengruppen Nachsicht in größerem oder geringerem Ausmaß zu gewähren.

Der oberste kirchliche Gesetzgeber, der für die Erteilung solcher Dispensen allein zuständig ist, übt diese Dispensgewalt durch das Heilige Offizium und durch die Sakramentenkongregation aus. Ersteres erteilt Priestern Dispens vom Gebot der eucharistischen Nüchternheit vor der Zelebration der heiligen Messe, letztere allen Gläubigen, daß sie die heilige Kommunion empfangen dürfen, obwohl sie im kirchenrechtlichen Sinne nicht mehr nüchtern sind (Vergl.: cc. 247, § 5; 249, § 2).

Unser Herr Jesus Christus hatte nach dem rituellen Ostermahl im Kreise seiner Apostel das Opfer des Neuen Bundes gefeiert. Nach dem Genuß des Osterlammes, des Vorbildes des neutestamentlichen Opfers, waren seine Apostel Gäste am Opfermahl des Neuen Bundes. Väter und Theologen betonen, Christus habe das eucharistische Opfer nach dem Ostermahl eingesetzt, daß so das Vorbild seiner Erfüllung voranginge, dem unblutigen Opfer unmittelbar das blutige folge und daß dieses heilige Opfermahl als ergreifendes Abschiedsmahl den Aposteln zeitlebens ganz tief im

Gedächtnis haften. Mit voller Gewißheit steht fest, daß Christus und seine Apostel das eucharistische Opfer feierten, ohne nüchtern zu sein.

In Nachahmung des letzten Abendmahles war in der Urkirche der Brauch verbreitet, mit der Eucharistiefeier ein Liebesmahl, die Agape, zu verbinden. So sollte die Gottesliebe, die im Opfer ihre Krönung fand, sich in der Liebe zu den bevorzugten Brüdern der Gemeinde, den Armen, auswirken. Davon berichten etwa die Apostelgeschichte (Vergl.: Act. Ap. 2, 46.), Paulus im 1. Korintherbrief (Vergl.: 1 Cor. 11, 20 ff.) und Ignatius von Antiochien (Vergl.: ad Smyrn., c. 8; PG 5, 713 B.). Doch in welcher Reihenfolge Agape und Eucharistiefeier mitsammen verbunden waren, steht nicht fest. Sie dürfte nicht überall und nicht ständig gleich gewesen sein. Die Berichte sind jedenfalls verschieden: Johannes Chrysostomus berichtet (Vergl.: In dictum Pauli „oportet haereses esse“; PG 51, p. 257, 8.), daß die Agape dem eucharistischen Opfer folgte; Augustinus dagegen läßt erkennen (Vergl.: Ep. 54 ad Januar, CSEL 34/2, p. 167, 3.), daß in Afrika der gegenteilige Brauch in Übung war. Wo immer die Agape der Eucharistiefeier folgte, geschah dies sicher, weil man dies ob der dem heiligsten Sakrament geziemenden Ehrfurcht geziemender fand.

Solange man zur Eucharistiefeier am Abend zusammenkam, war es wohl selbstverständlich, daß man — von den Ausnahmefällen der Stationsgottesdienste abgesehen — keineswegs nüchtern am heiligen Opfer teilnahm. Doch schon zur Zeit der Verfolgungen feierte man das eucharistische Opfer auch morgens. Dann hat man sicher schon in frühester Zeit die heilige Kommunion nüchtern empfangen, doch war dies selbstverständlich, da es überhaupt nicht üblich war, am Morgen eine Mahlzeit zu sich zu nehmen. So war es, so oft man das eucharistische Opfer am Morgen feierte, von Anfang an Brauch, die heilige Kommunion nüchtern zu empfangen, doch war dies weder durch Satzung noch durch Gewohnheit vorgeschrieben.

Tertulian (Vergl.: ad uxorem, 1. 2, c. 5; PL 1, 1296 A.) erwähnt es als einen ganz selbstverständlichen Brauch, daß, wer daheim — wie dies damals möglich und üblich war — die Kommunion zu sich nahm, vorher keine andere Speise aß. Dieser Brauch wird freilich nicht von allen Autoren als Beleg für eine Rechtsgewohnheit, vor dem Empfang der heiligen Kommunion nüchtern zu bleiben, gewertet. Mit aller Klarheit sprechen Johannes Chrysostomus und Ambrosius davon, daß es zu ihrer Zeit strenge verpflichtendes Gewohnheitsrecht war, die heilige Kommunion nüchtern zu empfangen (Vergl.: S. Chrys., hom. 27 in ep. 1 Cor., n. 5; PG 61, p. 231, 23; S. Ambr., Expos. psalmi 118, 8 n. 48; CSEL 62, p. 180, 3.).

Zur Zeit des heiligen Augustinus war die Gewohnheit, vor dem Empfang der heiligen Kommunion die eucharistische Nüchternheit im heutigen Rechtssinn zu beobachten, zweifellos zur strengen verpflichtenden Rechtsgewohnheit in der Gesamtkirche geworden. Mit voller Klarheit spricht dies Augustinus selbst aus (Vergl.: ep. 54 ad Januar, n. 5, 6 sq; CSEL 34/2, 165, 1.), der betont, daß dies immer so gewesen sei. Es muß sich also um eine uralte Gewohnheit gehandelt haben, die nahezu in die Zeit der Apostel hinaufreicht. Doch sprechen die Verbindung von Eucharistiefeier und Agape und der ursprüngliche Brauch, das heilige Opfer am Abend zu feiern, gegen die von manchen Theologen vertretene Auffassung, daß das Gebot der eucharistischen Nüchternheit auf apostolische Anordnung zurückgehe.

Verschieden war damals einzig und allein die Praxis am Gründonnerstag, an dem mancherorts und ausnahmsweise in Nachahmung des letzten

Abendmahles die Eucharistiefeier erst nach eingenommener Mahlzeit begangen wurde. Von der Zeit des heiligen Augustinus an wurde das gesamt-kirchliche Gewohnheitsrecht durch eine Reihe von Partikularkonzilien, vor allem in Afrika, zum teilkirchlichen Satzungsrecht.

Diese gesamtkirchliche Rechtsgewohnheit der eucharistischen Nüchternheit kannte im frühen Mittelalter einige wenige Ausnahmen: Es war damals — so wie später zu allen Zeiten — gestattet, den Kranken, die sich in Todesgefahr befanden, die heilige Wegzehrung zu reichen, auch wenn sie nicht mehr nüchtern waren. Damals wurde auch in der lateinischen Kirche den Kindern unmittelbar nach der Taufe die heiligste Eucharistie gespendet. Für diesen Fall bestimmte das Sacramentarium Gregors des Großen ausdrücklich (Vergl.: sub rubr. „Sabbato Sancto“; PL 78, 90 C.), daß die Kinder vorher gestillt werden dürfen. Doch auch in anderen Fällen wurde Kindern, die noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommen waren, die heilige Kommunion gereicht, obwohl sie vorher etwas gegessen hatten, dies besonders dann, wenn an sie die bei der Eucharistiefeier übrig gebliebenen heiligen Gestalten verteilt wurden. Eine ziemlich allgemeine Ausnahme von dieser Rechtsgewohnheit bestand am Gründonnerstag, an dem es lange üblich war, die heilige Kommunion nach eingenommener Mahlzeit zu empfangen. In manchen Gegenden war es schließlich Brauch, unmittelbar nach dem Hinscheiden den Begräbnisgottesdienst mit der heiligen Messe zu feiern, auch wenn kein Priester mehr der sonst geltenden Norm der eucharistischen Nüchternheit entsprechen konnte. Allmählich aber wurde dieser Brauch mißbilligt, erhielt sich aber mancherorts noch lange Zeit.

Gratian nahm das Gebot der eucharistischen Nüchternheit in sein Decretum auf (Vergl.: c. 16, C VIII, q. 1; c. 49, dist. 1, de cons.; c. 54, dist. 2, de cons.; c. 2, dist. 91, de cons.). Die Dekretalen Gregors IX. weisen darauf hin, daß es dem binierenden Priester sogar verboten sei, in der ersten Messe die Ablution zu nehmen, da sie die vorgeschriebene Nüchternheit brechen würde (Vergl.: c. 5, X, III, 41). Die Scholastiker betrachteten die Nüchternheit als wichtigste leibliche Vorbereitung auf Zelebration der Messe und Empfang der heiligen Kommunion. Das Konzil von Konstanz sah sich veranlaßt, gegen die Hussiten die eucharistische Nüchternheit einzuschärfen und zu verteidigen. Noch heftiger als sie trat dann Luther gegen die „Heuchelei“ auf, daß jemand unwürdig sein solle, an diesem Tage das Abendmahl zu empfangen, wenn er auch nur einen Tropfen Wasser geschluckt habe.

In der Folge bis zur Kundmachung des Kodex machte das Gebot der eucharistischen Nüchternheit keine nennenswerte Entwicklung mehr mit. Die liturgischen Bücher schrieben strengstens vor, daß sowohl der Priester, der zelebrieren will, als auch der Gläubige, der kommunizieren will, von Mitternacht an nichts esse und nichts trinke. Ausnahmen sahen sie nur für die Wegzehrung vor. Erst der große Papst der eucharistischen Bewegung, Pius X., gestattete am 7. Dezember 1906 im Dekret „Post editum“, daß Kranke, die schon seit Monatsfrist darniederliegen ohne Aussicht auf baldige Heilung, die heilige Kommunion einmal oder zweimal in der Woche empfangen dürfen, obwohl sie die vorgeschriebene Nüchternheit nicht beobachten können.

Bis zu dieser Zeit wurde das Gebot der eucharistischen Nüchternheit mit einer uns heute kaum mehr verständlichen Strenge gehandhabt. Es stand völlig außer Zweifel, daß etwa ein Priester, der auch nur aus Versehen

etwas Speise oder Trank zu sich genommen hatte, nicht mehr zelebrieren dürfe, auch wenn dadurch eine große Zahl von Gläubigen keiner Sonntagsmesse beiwohnen könne. Viele betrachteten ja, wenn auch zu Unrecht, die eucharistische Nüchternheit als apostolische Vorschrift, ja geradezu als Vorschrift göttlichen Rechtes, die — außer den ausdrücklich vorgesehenen wenigen Ausnahmen — lückenlos beobachtet werden müsse. Die Causae excusantes mußten von ganz außergewöhnlicher Schwere sein. Es durfte etwa ein Priester das von einem anderen begonnene heilige Opfer vollenden, wenn dieser durch plötzliche Erkrankung oder Tod dazu nicht mehr in der Lage war.

Das vorkodikarische Recht, das hinsichtlich der Kranken durch Pius X. etwas gemildert worden war, übernahm der Kodex, der die eucharistische Nüchternheit in c. 808 den Priestern vor der Zelebration der heiligen Messe und in c. 858 allen Gläubigen vor dem Empfang der heiligen Kommunion vorschreibt.

Im Kodex wurde dann auch die Zuständigkeit der Kardinalskongregation geregelt. Dies deutete auf größere Bereitschaft zur Dispensgewährung hin. Die beiden Weltkriege und die Verfolgung der Kirche in manchen Ländern brachten nun überreiche Gelegenheit, Dispensen vom Gebot der eucharistischen Nüchternheit, die vor dem Kodex höchstens in seltenen Fällen aus öffentlich-rechtlichen Gründen gewährt worden waren, zu erteilen. Immer großzügiger und milder wurde die Dispenspraxis auf diesem Gebiete. Häufig wurde durch Dispensen der Zeitpunkt, von wann an die Nüchternheit zu beobachten ist, auf wenige Stunden vor der Zelebration, bzw. vor dem Kommunionempfang verlegt. Der Apostolische Stuhl begnügte sich vielfach auch damit, daß nur eine gemilderte Form der Nüchternheit beachtet werde, die darin bestand, daß nur Enthaltung von festen Speisen und alkoholischen Getränken beobachtet werden mußte. Schließlich wurde sogar Priestern vor der Zelebration der heiligen Messe Dispens von der eucharistischen Nüchternheit aus rein privaten Gründen gewährt, so daß sie auch andachtshalber zelebrieren durften, ohne vorher das Gebot der Nüchternheit in seiner vollen Strenge beobachtet zu haben.

Von den allgemeinen Indulten, die bisher Ländern mit irgendwie normalen Verhältnissen gewährt wurden, geht wohl das eingangs erwähnte Indult des Heiligen Offiziums für Österreich am weitesten. Es sieht folgende Dispensen vor:

Priester, die nach 13 Uhr zelebrieren müssen, und Gläubige, die in heiligen Messen nach 13 Uhr kommunizieren wollen, brauchen nur drei Stunden lang Enthaltung von festen Speisen und eine Stunde lang Enthaltung von flüssiger Nahrung zu beobachten.

Das Indult schreibt vielen Priestern und Gläubigen nur eine sehr milde Form der eucharistischen Nüchternheit vor. Diese besteht darin, daß so wie bisher von Mitternacht an völlige Enthaltsamkeit von fester Nahrung und von alkoholischen Getränken vorgeschrieben wird, während flüssige Nahrung und Medikamente in fester oder flüssiger Form bis unmittelbar vor der Zelebration oder der Kommunion genommen werden dürfen.

Diese gemilderte Form der eucharistischen Nüchternheit haben Priester zu beachten, welche nach 9 Uhr zelebrieren müssen oder welche an Sonntagen oder gebotenen Feiertagen wiederholt zelebrieren müssen, ferner Priester, welche das 60. Lebensjahr schon vollendet haben und solche, die krank oder von schwächlicher Gesundheit sind.

DIVINO AFFLATU

Die Seligsprechung Papst Pius X. hat in der theologischen Literatur der ganzen katholischen Welt die Verdienste seines Pontifikates vor allem für die eucharistische und liturgische Bewegung hervorgehoben. Unsere Zeitschrift darf darauf verweisen, daß wir bereits im Jahre 1948 in zwei ausführlichen Beiträgen, die Wirkung der Kommuniondekrete und die Verpflichtungen, die sich auch für die Pastoral der Gegenwart aus den noch immer zu wenig erfüllten Einzelbestimmungen der Dekrete ergeben, hingewiesen haben.*)

Beim Überblick über die verschiedenen Würdigungen des Lebenswerkes Pius X. scheint uns jedoch außer dem eben genannten, unanschätzbaren Verdienst des seligen Papstes für die eucharistisch-liturgische Erneuerung im engeren Sinn, mehr als dies in diesen Wochen geschah, auch auf die Bedeutung des Dekretes „*Divino afflatu*“ vom 1. November 1911 hingewiesen werden zu sollen.

In diesem Dekret singt der Papst, der sich das „*Omnia instaurare in Christo*“ zum Programm seines Pontifikates gesetzt hatte, ein hohes Loblied auf die Würde und die Bedeutung der Psalmen. Manche der herrlichen Väterstellen für das Psalmengebet, die sich in jenem Dekret finden, hat auch Pius XII. für sein Rundschreiben über die heilige Liturgie „*Mediator Dei*“ mit übernommen, so das wunderbare Ambrosius-Zitat

*) Kanonikus A. Kusche, Das Reformwerk Pius X.: 1. Das Kommuniondekret („*Heiliger Dienst*“, Fl. 5/6, 1948, S. 67 ff.), 2. Das Frühkommuniondekret Pius X. (ebda. Fl. 7/8, 1948, S. 100 ff.).

Vor dem Empfang der heiligen Kommunion dürfen sich mit dieser milden Form der eucharistischen Nüchternheit folgende Gläubige begnügen:

1. Personen, welche das 60. Lebensjahr schon vollendet haben;
2. Kranke und schwächliche Personen;
3. Hoffende und stillende Mütter;
4. Gläubige, die nachts ihren Berufspflichten nachkommen müssen;
5. Gläubige, die sich in nichtkirchlichen Internaten, Lagern oder Gemeinschaftshäusern ähnlicher Art befinden;
6. Gläubige, die einen weiten Kirchweg haben (4 Kilometer);
7. Schüler an jenen Wochentagen, an denen sie Schulmesse haben;
8. Gläubige, die erst nach 9 Uhr die heilige Kommunion empfangen.

Das Indult wurde zunächst auf ein Jahr gewährt. Es ist wohl damit zu rechnen, daß es nach Fristablauf wieder verlängert werden wird. Dieses Indult dürfte zunächst wohl ein gewisser Abschluß in der Dispenspraxis auf diesem wichtigen Gebiete der kirchlichen Disziplin sein und zeigt den ganz grundlegenden Wandel, den sie im Laufe von wenigen Jahrzehnten mitgemacht hat.

Univ.-Prof. Dr. Carl Holböck,
dzt. Dekan der Theologischen Fakultät Salzburg